

Cornelius
Knappmann-Korn
Rechtsanwalt

RA Cornelius Knappmann-Korn · Akazienstraße 30 · 10823 Berlin

Amtsgericht Neumünster
Boostedter Straße 26

24534 Neumünster

Tel 030-78 00 19 91
Fax 030-78 00 19 92
knappmann-korn-potsdam@t-online.de
Akazienstraße 30
10823 Berlin

in Zusammenarbeit mit
Rita Sehrbrock
Avocate à la Cour
11bis, rue Albert Joly
F-78000 Versailles
Tel. +33 1 39 51 30 62
Fax +33 1 39 51 32 06
avocates-sehrbrock@orange.fr

Berlin, den 7. November 2013
Mein Zeichen: 123-13

Termine
nach Vereinbarung

Deutsche Bank 24
Konto 621 80 51
BLZ 100 700 24

Steuernummer
18/386/50617

Klage

der Frau Ruth Rockenschaub,
Grünewaldstr. 3, 24539 Neumünster,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:
RA Cornelius Knappmann-Korn,
Akazienstraße 30, 10823 Berlin

g e g e n

ALDI GmbH & Co. KG, vertreten durch die Buttkus GmbH als ihre persönlich
haftende Gesellschafterin, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Ste-
fan Buttkus, Timmasper Weg 28, 24589 Nortorf

Beklagte,

Zustellungsbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schmidt, von der Osten & Huber,
Herrn Rechtsanwalt Dr. Lützenrath,
Haumannplatz 28, 45130 Essen

Namens und in anwaltlich versicherter Vollmacht der Klägerin werde ich in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Beklagte zu verurteilen,

1. der Klägerin mitzuteilen, was die laboranalytische Untersuchung der beiden Stücke „Irische Butter, 250 g“ ergeben hat, die sie Ende Mai 2013 in der Filiale der Beklagten in Neumünster Goethestraße 11 gekauft hat;
2. der Klägerin Fotokopien dieser Laborbefunde auszuhändigen;
3. soweit erforderlich – durch den Geschäftsführer ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin an Eides Statt zu versichern, dass die gemäß Nr. 1 erteilte Auskunft und die gemäß Nr. 2 übergebenden Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Für den Fall der Säumnis oder des Anerkenntnisses des Beklagten im schriftlichen Vorverfahren beantrage ich schon jetzt den Erlass eines entsprechenden Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils.

Begründung:

Die Beklagte unterhält u. a. eine Filiale in Neumünster, Goethestraße 11. Dort kaufte die Klägerin an zwei Tagen Ende Mai 2013 u. a. jeweils ein Stück der von der Beklagten dort angebotenen „Irische Butter“, 250 g. Nachdem Sie davon gegessen hatte und ihr ein sehr unangenehmer Geschmack aufgefallen war, gab sie die beiden Stücke Butter am 28.05.13 bei der Filialleiterin, nämlich einer Frau Dittmer zurück und reklamierte den Zustand der Ware.

Nachdem sie eine Weile nichts von der Beklagten gehört hatte, fragte sie immer wieder nach, ob die Butter untersucht worden wäre und was diese Untersuchungen ggf. ergeben hätten.

Am 11.07.13 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie ihre Reklamation für „berechtigt“ halte.

Beweis:

In Kopie anliegender Brief der Beklagten vom 11.07.2013 (Anlage K 1)

Schließlich bestätigte ihr ein Schwesterunternehmen der Beklagten, nämlich die offenbar von der Beklagten beauftragte ALDI Einkauf GmbH & Co. OHG am 25.07.13, dass die beiden Butterstücke mangelhaft waren. „Selbstverständlich“ habe man „umgehend zusätzliche laboranalytische Untersuchungen“ veranlasst. Die hätten ergeben, dass einige Chargen des Produktes, zu denen offenbar auch die beiden von der Klägerin gekauften Stücke gehörten, wie auch immer verunreinigt gewesen seien. Man sei deshalb seiner gesetzlichen Pflicht nachgekommen und habe das Produkt aus den Filialen zurückgerufen.

Beweis:

In Kopie anliegender Brief der ALDI Einkaufs GmbH & Co. OHG vom 25.07.13
(Anlage K 2)

Am 06.08.13 hieß es dann, die Butter sei lediglich ranzig geworden; eine Pflicht zum Rückruf habe nicht bestanden.

Beweis:

In Kopie anliegender Brief der ALDI Einkaufs GmbH & Co. OHG vom 06.08.13
(Anlage K 3)

Die Klägerin bat am 20.08.13 erneut darum, ihr nicht nur die Zusammenfassung bzw. Interpretation der Laboruntersuchung mitzuteilen, sondern auch die einzelnen Werte; insb. interessierte sie sich für die mikrobiologische Qualität der Butter im Hinblick auf vorgefundene coliforme Keime und Hefen.

Beweis:

In Kopie anliegender Brief der Klägerin vom 20.08.13 (Anlage K 4)

Die Beklagte ließ durch ihr Schwesterunternehmen antworten, dass man sich nicht weiter äußern werde.

Beweis:

In Kopie anliegender Brief der ALDI Einkaufs GmbH & Co. OHG vom 28.08.13
(Anlage K 5)

Der eingeklagte Auskunfts- und Beleganspruch ergibt sich aus §§ 437 Nr. 4, 280 I, 260 BGB.

Unstreitig hat die Beklagte der Klägerin zwei Stücke Butter verkauft, die wegen ihres mikrobiologischen oder chemischen Zustandes, jedenfalls also wegen ihrer Zusammensetzung mangelhaft waren. Zu den Gewährleistungsansprüchen der Klägerin gehört derjenige auf Ersatz des Schadens, der unabhängig von einer möglichen Nachbesserung oder Nachlieferung eingetreten ist.

Die Klägerin hat einen immateriellen Schaden erlitten, als sie die Butter aß und bereits am Geschmack erkennen musste, dass sie irgendetwas enthielt, was sie nicht enthalten sollte. Daraus ergibt sich eine Ungewissheit, ob sie etwas zu sich genommen hat, was nicht nur ekelig schmeckte, sondern auch gesundheitlich bedenklich ist. Diese Situation, in die sie die Beklagte durch den Verkauf einer mangelhaften Sache gebracht hat, verletzt ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht. Der Schaden kann jedoch im Wege der Naturalrestitution gem. § 249 I BGB ersetzt werden, indem die Beklagte eben diese Ungewissheit beseitigt.

Zugleich ergibt sich der Auskunftsanspruch als Nebenanspruch eines eventuellen Hauptanspruches auf Ersatz eines Gesundheitsschadens gem. §§ 437 Nr. 4, 280 I BGB den die Klägerin vielleicht erlitten hat. Die für einen solchen Nebenanspruch erforderliche Sonderverbindung zwischen den Parteien besteht im Kaufvertrag und der bereits eingetretenen Gewährleistungssituation. Wegen der vorbereitenden Natur eines Auskunftsanspruches (hier der auf Ersatz eines Gesundheitsschadens) muss nicht feststehen, sondern lediglich hinreichend wahrscheinlich erscheinen (MK-Krüger, § 260 Rz 16; Staudiger-Bittner § 260 Rz 19). Nachdem die Beklagte im Brief ihres Schwesterunternehmens vom 25.07.13 behaupten ließ, man habe das Untersuchungsergebnis melden müssen, davon aber später nichts mehr wissen wollte, besteht zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Butter gesundheitsgefährdende Stoffe enthielt.

Die Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen der Parteien unterstützt dieses Ergebnis. Die Klägerin kann sich die begehrten Informationen nicht auf anderem Wege beschaffen. Die Beklagte verfügt bereits über sie, so dass die Auskunft nicht mit nennenswertem Aufwand verbunden ist.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei

Knappmann-Korn
Rechtsanwalt